

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 19. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2021)

zum Thema:

Belegung der Unterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

und **Antwort** vom 08. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10182

vom 19. November 2021

über

Belegung der Unterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele (statusgewandelte) Personen, die nicht mehr im Asylverfahren sind, sind in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten jeweils in den Berliner Bezirken untergebracht?
6. Wie viele Unterbringungsplätze gibt es aktuell in Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten?
7. Wie viele dieser Plätze sind von Personen belegt, die sich im Asylverfahren befinden?

Zu 1., 6. und 7.: Die Unterkünfte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) verfügten am 29. November 2021 über eine Gesamtkapazität von 23.893 Plätzen, von denen 20.731 belegt waren. Die Zuordnung der untergebrachten Personen nach den leistungsrechtlichen Zuständigkeiten ist nur mit einer zeitlichen Verzögerung im Anschluss an die Abrechnung der Unterkunftskosten möglich. Zuletzt waren in den Unterkünften des LAF ca. 8.000 Personen untergebracht, die sich nicht mehr in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit des LAF befanden. Die weiteren ca. 12.000 Personen befanden sich folglich in der Zuständigkeit des LAF.

In der Zuständigkeit des LAF sind Asylbegehrende während des Asylverfahrens sowie ehemalige Asylbewerberinnen/Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wurde, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Entscheidung. Das LAF ist außerdem zuständig für

- die Erstversorgung von Personen, die nach §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aufgenommen wurden;

- die Leistungen an Menschen, die unerlaubt eingereist und nach § 15a AufenthG in andere Bundesländer weiterzuleiten sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung;
- sowie Leistungen an Opfer der in § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und deren gegebenenfalls in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder.

Für die Unterbringung von weiteren wohnungslosen Personen mit Fluchthintergrund sind die Bezirke zuständig.

In den Unterkünften des LAF war im August 2021 die folgende Anzahl an Personen, die sich nicht mehr in der Zuständigkeit des LAF befanden, je Bezirk untergebracht:

| Bezirk | Personen* |
|----------------------------|------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | 263 |
| Friedrichshain-Kreuzberg | 212 |
| Lichtenberg | 975 |
| Marzahn-Hellersdorf | 1.261 |
| Mitte | 158 |
| Neukölln | 431 |
| Pankow | 884 |
| Reinickendorf | 430 |
| Spandau | 814 |
| Steglitz-Zehlendorf | 762 |
| Tempelhof-Schöneberg | 1.089 |
| Treptow-Köpenick | 144 |

* Da noch einzelne Rechnungen ausstehen, liegt die Summe unter 8.000 Personen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Unterbringungen von statusgewandelten Personen in Unterkünften des Landeamtes für Flüchtlingsangelegenheiten?
4. Wie lange ist die Unterbringungen von statusgewandelten Personen in Unterkünften des Landeamtes für Flüchtlingsangelegenheiten auf welcher Rechtsgrundlage möglich?

Zu 2. und 4.: Personen, die sich nicht mehr in der Zuständigkeit des LAF befinden, werden in den Unterkünften des LAF im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 4 f. Verwaltungsverfahrensgesetz untergebracht. Die Amtshilfe kann so lange geleistet werden, wie die in § 5 genannten Voraussetzungen vorliegen. Im vorliegenden Fall kann das LAF die innerhalb eines Rahmenvertrages mit den Bezirken verabredete Amtshilfe leisten, sofern das LAF die gesetzliche Aufgabe der Unterbringung von Asylbegehrenden erfüllen kann. Dies ist insbesondere von der Möglichkeit der Bezirke abhängig, selbst ausreichend Plätze für die Unterbringung bereitzustellen, so dass wohnungslose Menschen mit Fluchthintergrund aus den LAF-Unterkünften in die Unterbringungsmöglichkeiten der Bezirke wechseln können.

3. Erhält das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (oder der Berliner Senat) eine Entschädigung für die Unterbringungen von statusgewandelten Personen in Unterkünften des Landeamtes für Flüchtlingsangelegenheiten und wenn ja, von wem und in welcher Höhe?
5. Welche Kosten entstehen dem Senat für das Vorhalten bzw. Aufrechterhalten von Unterbringungsplätzen für statusgewandelten Personen in Unterkünften des Landeamtes für Flüchtlingsangelegenheiten?

Zu 3. und 5.: Die Kosten für die Unterbringung werden von den originär zuständigen Behörden als Kosten der Unterkunft (KdU) an das LAF erstattet. Der durchschnittliche Kostensatz für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, der als KdU erstattet werden kann, liegt bei 25,36 € pro Person und Tag. Der durchschnittliche Gesamtkostensatz für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft liegt bei 28,27 € pro Person und Tag. Dies würde bei 8.000 untergebrachten Personen 226.160 € pro Tag entsprechen.

Die Differenz zwischen dem als Kostensatz, der als KdU erstattet wird und dem Gesamtkostensatz ergibt sich aus den Kosten für Beratung und Betreuung, die in jeder Unterkunft anfallen, jedoch nicht als Teil der KdU erstattungsfähig sind.

Berlin, den 08. Dezember 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales